

AMTSBLATT

Inhaltsverzeichnis	Seite
1. Bebauungsplan Nr. 177 „Herten-Scherlebeck, Wohnbebauung südlich Elper Straße“ - Weiterführung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a Baugesetzbuch - Beschluss zur öffentlichen Auslegung der Entwurfsunterlagen	2-4
2. Grabsteinüberprüfung Einebnung von Reihengrabstätten wegen Ablauf der Ruhefrist	5
3. Regelung der Eigentums- und Besitzverhältnisse bzw. Rechtsverhältnisse durch den Umlegungsausschuss der Stadt Herten - Ewaldstraße - Weg, Rennebohm	6
4. Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament am 07.06.2009	7-9

Herausgeber und Druck: Stadt Herten, „Der Bürgermeister“	Ausgabennummer: 07/ 2009 Ausgabetag: 24.04.2009	
Redaktion: Bürgermeisteramt	Jahresabonnement: 18,00 €	
Erscheinen: bei Bedarf Ausgabe kostenlos im Rathaus Herten und der Bezirksverwaltungsstelle Westerholt / Bertlich	Bestellung im Rathaus: Zimmer: 134 Telefon: 02366 / 303-219 E-Mail: a.aberspach@herten.de	

Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 177 "Herten-Scherlebeck, Wohnbebauung südlich Elper Straße"

- Weiterführung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a Baugesetzbuch
 - Beschluss zur öffentlichen Auslegung der Entwurfsunterlagen
-

Der Rat der Stadt Herten hat in seiner Sitzung am 25.03.2009 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Die Weiterführung des Verfahrens zum

Bebauungsplan Nr. 177 "Herten-Scherlebeck, Wohnbebauung südlich Elper Straße"

- Bereich nördlich Richterstraße, östlich „Im Hagedorn“ südlich Elper Straße, westlich Scherlebecker Straße und „An der Kirche“

erfolgt im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) -
Bebauungsplan der Innenentwicklung.

2. Die Entwurfsunterlagen zum

Bebauungsplan Nr. 177 "Herten-Scherlebeck, Wohnbebauung südlich Elper Straße"

sind gemäß § 3 Abs. 2 BauGB auf die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

In diesem Rahmen wird ebenfalls ausgelegt:

Verkehrsuntersuchung Bebauungsplan Nr. 177 „Herten-Scherlebeck, Wohnbebauung südlich Elper Straße“ - Äußere Erschließung

Das Verfahren für den Bebauungsplan Nr. 177 "Herten-Scherlebeck, Wohnbebauung südlich Elper Straße" erfolgt gemäß § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) als „Bebauungsplan der Innenentwicklung“ im beschleunigten Verfahren. Dies ist möglich, wenn ein Bebauungsplan für die Wiedernutzbarmachung von Flächen, die Nachverdichtung oder andere Maßnahmen der Innenentwicklung aufgestellt wird.

Die sog. Vorprüfung des Einzelfalls, die vom Büro Grünkonzept erarbeitet wurde, kommt zu dem Ergebnis, dass der Bebauungsplan Nr. 177 keine erheblichen Umweltauswirkungen hat.

Die Voraussetzungen für die Anwendung des beschleunigten Planverfahrens sind damit gegeben. Gemäß § 13a BauGB wird von einer Umweltprüfung und der Erstellung eines Umweltberichtes abgesehen.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB werden die Planunterlagen in der Zeit vom

04.05.2009 bis 08.06.2009 einschließlich

im Flur des 3. Obergeschosses (Haupteingang) des Rathauses der Stadt Herten, Kurt-Schumacher-Str. 2, zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Auskünfte zu den Planungsunterlagen werden bei der Stadtentwicklung / Wirtschaftsförderung (Rathaus, 3. Obergeschoss, Zimmer 370) während der Öffnungszeiten erteilt, und zwar zu folgenden Zeiten:

Montag bis Dienstag	8:00 - 16:00 Uhr
Mittwoch	8.00 - 12:30 Uhr
Donnerstag	8:00 - 17:30 Uhr
Freitag	8:00 - 12:30 Uhr

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zur Planung abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können. Es wird ferner darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Herten, 06.04.2009



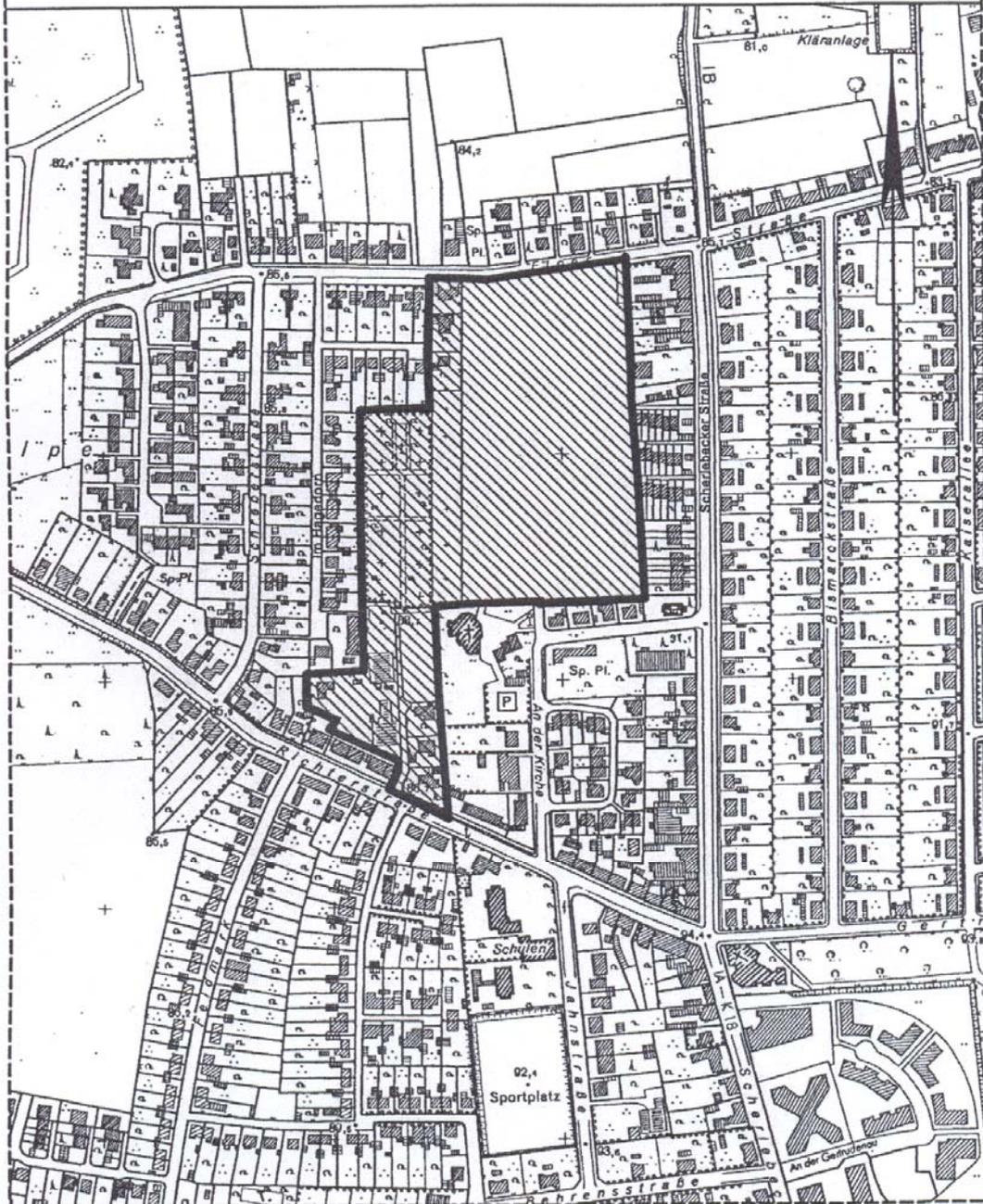
Bürgermeister

Anlage

Übersicht über den Geltungsbereich des Bebauungsplanes

Bebauungsplan Nr. 177
"Herten Scherlebeck, Wohnbebauung südlich Elper Straße"

Übersichtsplan im Maßstab 1 : 5000



1. Grabsteinüberprüfung

Die diesjährige Überprüfung der Grabsteine auf Standfestigkeit zur Verkehrssicherung findet auf den kommunalen Friedhöfen der Stadt Herten Ende Mai statt.

Alle Grabbesitzer werden gebeten, ihre Grabsteine vorher auf Standsicherheit zu überprüfen und ggf. durch einen Fachmann befestigen zu lassen.

Falls ab Ende Mai Grabmale festgestellt werden, deren Standfestigkeit so mangelhaft ist, dass sie eine akute Unfallgefahr darstellen, nimmt die Friedhofsverwaltung die Steine ab und legt sie auf die dazugehörige Grabstelle.

2. Einebnung von Reihengrabstätten wegen Ablauf der Ruhefrist

Gemäß § 15 Abs. 5 der Friedhofssatzung der Stadt Herten vom 10.12.1998 werden auf den nachfolgend genannten Friedhöfen nach dem 01.07.2009 die aufgeführten Reihengrabfelder eingeebnet, da die Ruhefrist zu diesem Termin abläuft:

Waldfriedhof:

Feld 95 Nr.: 251 - 341

Feld 95 Nr.: 342 - 426

Scherlebeck/Lqb.:

Feld 93 Nr.: 536 - 571

Eventuell noch vorhandene Grabmale, Einfassungen, Vasen, Gehölze usw. werden im Rahmen der Einebnung von der Stadt Herten beseitigt, wenn die Angehörigen/Nutzungsberechtigten bis zum **01.07.2009** nicht selber darüber verfügt haben.

Ein Anrecht darauf besteht nach dem 01.07.2009 nicht mehr.

**Umlegungsausschuss
der Stadt Herten**
Der Vorsitzende

09.04.2009



**Regelung der Eigentums- und Besitzverhältnisse bzw. Rechtsverhältnisse durch den
Umlegungsausschuss der Stadt Herten**

Bekanntmachung

Der Umlegungsausschuss der Stadt Herten hat die Eigentums- und Besitzverhältnisse bzw. Rechtsverhältnisse an den nachstehend aufgeführten Grundstücken nach § 76 Baugesetzbuch (Bau-GB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414 ff.) geregelt:

Beschlüsse vom 26.02.2009

Ewaldstraße 72

Flur 70, Flurstücke 90 und 91

Die Grundstücksregelungen wurden am 09.04.2009 unanfechtbar.

Weg, Rennebohm

Flur 70, Flurstück 799

Die Grundstücksregelung wurde am 01.04.2009 unanfechtbar.

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'Kling', is written over the official seal.



Bekanntmachung
über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis
und die Erteilung von Wahlscheinen

für die Wahl zum Europäischen Parlament am 07. Juni 2009

1. Das Wählerverzeichnis zur Wahl zum Europäischen Parlament für die Stadt Herten wird in der Zeit vom 18. Mai 2009 bis 22. Mai 2009 während der allgemeinen Öffnungszeiten

Montag - Dienstag	von	8:00 - 16:00 Uhr
Mittwoch	von	8:00 - 12:30 Uhr
Donnerstag	von	8:00 - 17:30 Uhr
Freitag	von	8:00 - 12:30 Uhr

im Rathaus, Kurt - Schumacher - Str. 2, 1. Obergeschoss, Zimmer 174 (kleiner Sitzungssaal) für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 21 Abs. 5 des Melderechtsrahmengesetzes entsprechenden Vorschriften der Landesmeldegesetze eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit während der Auslegungsfrist, spätestens am 22. Mai 2009 bis 12:30 Uhr bei der Stadt Herten, Wahlbüro, 1. Obergeschoss, Zimmer 174 Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens 17. Mai 2009 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Kreis Recklinghausen durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** dieses Kreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis

bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17 a Abs. 2 der Europawahlordnung bis zum 17. Mai 2009

oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung bis zum 22. Mai 2009 versäumt hat,

b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung entstanden ist,

c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 05. Juni 2009, 18:00 Uhr, bei der Stadt Herten mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Der Antragsteller muss den Grund für die Erteilung eines Wahlscheins glaubhaft machen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief bis spätestens am **Wahltag bis 18:00 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versandform von der Deutschen Bundespost unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.



V. Lindner
Wahlleiter